



# Breslauer Kreisblatt.

**Siebenundzwanzigster Jahrgang.**

Sonnabend, den 7. April 1860.

## Bekanntmachungen.

Das Reklamations- und Klassifikations-Geschäft für die Reserven und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots des Breslauer Landkreises wird am 14. Mai c., Vormittags 9 Uhr, im Lokale zum Tempelgarten hier selbst stattfinden.

Die Ortsgerichte erhalten daher mit dieser Nummer des Kreisblattes die im Herbst vorigen Jahres eingereichten Reklamationen mit dem Auftrage zurück, für den Fall, daß die Reklamation erneuert wird, auf derselben oder auf anzuheftendem Bogen pflichtmäßig zu bemerken, ob die Verhältnisse, auf Grund deren die frühere Zurückstellung verfügt worden, dieselben geblieben sind, oder ob und inwiefern sich dieselben geändert haben. Auch sind die Reklamationen durch Ausfüllung der etwa noch leeren Rubriken zu ergänzen und alsdann nebst etwaigen neuen Reklamationen bis

**den 1. Mai dieses Jahres**

hierher einzureichen. Von allen bis dahin nicht zurückgereichten Reklamationen wird angenommen, daß sich die Verhältnisse in einer eine weitere Reklamation erübrigenden Weise geändert haben, auch werden unvollständig ausgefüllte Reklamationen keine Berücksichtigung finden.

Zu neuen Reklamationen sind die Formulare in der Buchdruckerei bei Robert Lucas vorrätig.

Wenn es auch Sache der betreffenden Wehr-Mannschaften selbst ist, ihre Unabkömmlichkeit dem Ortsgericht rechtzeitig darzuthun, so wird es doch oft von denselben unterlassen, weshalb ich die Ortsgerichte anweisen muß, selbst zu ermitteln, wer von den qu. Mannschaften in der Gemeinde unabkömmlich ist und auch für diese die vorschriftsmäßigen Reklamationen bis zum obigen Termine einzubringen, auch beim Gemeindegebot bekannt zu machen, daß alle, im Falle einer Mobilmachung angebracht, nicht auf dem vorschriftsmäßigen Reklamations- und Klassifications-Wege untersuchten Zurückstellungssträge unstatthaft sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß bei dem am 14. Mai c. stattfindenden Termin den Reklamanten gestattet ist, sich persönlich der Kommission vorzustellen.

Breslau, den 2. April 1860.

### Einladung zum Kreistage.

Im Laufe dieser Woche sind die Einladungen zu dem am 7. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr stattfindenden Kreistage versendet worden. Den jeder Einladung beigelegten Behändigungsschein bitte ich, gehörig vollzogen schleunigst zurückzusenden. Sollten einzelne der Herren Adressaten abwesend sein, so genügt es wenn der Behändigungsschein von deren Bevollmächtigten, Wirthschafts-Beamten ic. unterschrieben wird.

Breslau, den 4. April 1860.

(Collecten betreffend). Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Collectirens für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 maßgebend bleibt, vorgegeschrieben:

- § 1. Alle Collecten, mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Zirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.
- § 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.
- § 3. Solche Personen Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Collecten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen der Genehmigung nicht.
- § 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im § 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.
- § 5. Wer ohne diese Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.
- § 6. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§ 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.
- § 7. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.
- § 8. Um Täuschung des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Collecten-Bücher und Subskriptionslisten mit dem Stempel der Orts-Polizei-Behörde versehen werden.

Breslau den 23. März 1860.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern. (gez. v. Bö.)

Vorstehende im Amtsblatte S. 63 abgedruckte Bekanntmachung ist genau zu beachten.

Breslau, den 3. April 1860.

**Polizei = Verordnung.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, über das Deichwesen, und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, wird Folgendes bestimmt:

- § 1. Derjenige Theil des sogenannten **Sackerauer Dammes**, welcher sich rechts von dem Wege von Sackerau nach Kottwitz nach dem Zedlig = Kottwitzer Ober = Deiche und der dort befindlichen Sackerauer Schleuse hinzieht und die Grenze zwischen Sackerau und Kottwitz bildet, ist als Verbindungsweg zwischen Sackerau und dem Oberdeiche anzusehen.
- § 2. Für jede Beschädigung dieses Dammtheiles, sei es durch Abtragen, Abgraben, Abpflügen oder sonst wie, wird eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern angedroht.

Breslau, den 3. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. G ö k.

Vorstehende, Seite 63 des Amtsblattes, abgedruckte Verordnung wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Breslau, den 3. April 1860.

**G e f u n d e n.**

Auf dem Wege von Jäschkowitz nach Wüstendorf, wurde von dem Dominial = Hofeknecht Richlich zu Jäschkowitz, am 27. März c., eine Reisetasche von verschiedenen Farben, in Caro gemustert, mit einem alten Mannshemde und ein Paar dergleichen Socken, welche à P. Nr. 16 gezeichnet sind, gefunden. Der rechtmäßige Verlierer benannter Tasche kann dieselbe mit den qu. Sachen auf dem Dominium Jäschkowitz in Empfang nehmen.

Breslau, den 1. April 1860.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.

Es ist im verfloffenen Jahre wieder mehrfach vorgekommen, daß neu erbaute Wohnhäuser nicht rechtzeitig hierher angemeldet worden sind, um dieselben bei der Haussteuer in Zugangstellen zu können.

Die Dorfgerichte machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß jedes neu erbaute Wohnhaus, sobald es bezogen worden, zur Haussteuer unter Bezeichnung des Tages des Bezuges hierher anzumelden ist. Bei wieder vorkommenden verspäteten dergl. Anzeigen sollen wir der Königl. Regierung behufs weiterer Maßnahme gegen das betreffende Dorfgericht berichten, wovon wir die Dorfgerichte in Kenntniß setzen.

Breslau, den 31. März 1860.

Königl. Kreissteuer = Amt.

Haffe.

Thiel.

Die den Wirthen zu Klein-Tschansch im hiesigen Kreis Cham zugefügte **öffentliche Beleidigung** habe ich im Schiedsmännischen Termin als Unrecht eingesehen und leiste hierdurch öffentlich Abbitte.

Groß = Tschansch, den 28. März 1860.

Christiane Anders.